

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1826**

99 (13.12.1826) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis

**Großherzoglich Badisches**  
**Anzeiger = Blatt**  
für den  
**Kinzig =, Murg = und Pfingz = Kreis.**

Nro. 99. Mittwoch den 13. December 1826.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

**Bekanntmachungen.**

Nro. 21630. Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß, ihren Namen in Ludwigshafen umänderu zu dürfen.

Auf unterthänigstes Ansuchen der Gemeinde Sernatingen, Bezirksamt Stockach, Directorium des Seckreises, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung vom 7. d. M. zu genehmigen gnädigst geruht, daß gedachte Gemeinde ihren Namen in „Ludwigshafen“ umändere.

Karlstraße den 10. November 1826.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director.

L. Winter.

Vdt. Kirn.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 28. November 1826.

Das Directorium des Seckreises.

v. Kleiser.

Nro. 17054. Die Hundsmusterung, Hundstare u. betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 13. k. M. Nro. 13115. in Betreff der Hundsmusterung und der Hundstare, so wie rüchlich der Rekurse gegen die Entscheidung der Ortsgerichte über Tarbefreyung wegen Entlegenheit der Wohnungen folgende hohe Verfügung erlassen.

Es sind viele derartige Rekurse von einzelnen Hundebesitzern vor dießseitiges Ministerium gebracht worden, mit der Bitte, ihre Hunde wegen Entlegenheit der Wohnungen für tarfrei zu erklären. Manche Fälle wurden von den Ortsgerichten gar nicht entschieden, sondern zur Entscheidung an die Bezirksamter gegeben, von welchen sie ohne Erledigung bis hierher gelangt sind.

Auf der andern Seite geschahen mehrere Anzeigen, daß die Ortsgerichte äußerst willkürlich bei jenen Entscheidungen zu Werke gehen, indem in manchen Gemeinden sogar Besitzern von Wohnungen, die miten im Orte liegen, die Tarfreiheit eines Hundes wegen Entlegenheit der Wohnung zuerkannt worden sey.

Deshwegen findet man für nöthig, auf nachbenannte, theils aus dem §. 2. Lit. B. der höchsten Normalverordnung vom 22. May d. J. theils aus der allgemeinen Administrativ-Befehgebung selbst folgende Bestimmungen zur genauen Befolgung aufmerksam zu machen.

1) Ein jeder derartige Fall muß von dem Ortsgerichte und Stadtmagistrat, in dessen Gemarkung die Wohnung liegt, entschieden und keiner darf unter irgend einem Vorwande zur höhern Entscheidung ausgesetzt werden. Wo über die Entlegenheit einer Wohnung durchaus kein Zweifel bestehen kann, darf die Tarfreiheit auch von Amtswegen ausgesprochen werden.

2) Die Rekurse gegen diese Entscheidungen gehen, wie bei allen übrigen Administrativ-Verfügungen der Ortsgerichte, resp. Stadtmagistrate an die Ämter, und von diesen in dritter Instanz an die Kreisdirectorien.

3) Durch diese Entscheidungen der Ortsgerichte kann bald das Interesse eines Privatmannes, bald das öffentliche Interesse gefährdet werden. Es ist daher ein zweifacher Rekurs gegen dieselben denkbar, nämlich der Rekurs des einzelnen Hausbesizers, wenn sein gesetzlich begründetes Gesuch um Taxbefreiung zurückgewiesen wird, und der Rekurs im öffentlichen Interesse, wenn nämlich eine solche Taxbefreiung offenbar ohne das Vorhandenseyn des gesetzlichen Grundes zurkannt worden ist.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurses der ersten Art ist Sache des Beteiligten, die Anzeige und Verfolgung des Rekurses der zweiten Art, ist Sache des aufgestellten Polizeipersonals.

Dieses ist anzuweisen, auf derartige Fälle zu achten, und sie bei den Aemtern zur Abänderung des ortsgewöhnlichen Erkenntnisses anzuzeigen. Zweckmäßig wird es in dieser Hinsicht seyn, wenn die Aemter das untergebene Polizeipersonale anweisen, eine Revision jener Taxbefreiungen vorzunehmen.

4) Der Rekurs gegen das ortsgewöhnliche, die Taxbefreiung verweigende Erkenntnis hat, in Betreff der Zahlung der Taxe keinen suspensiv Effect; der Rekurs gegen den Bezirksämlichen Ausspruch, wodurch eine vom Ortsgericht und Stadtrath erkannte Taxbefreiung aufgehoben wird, hat den suspensiv Effect nur alsdann, wenn derselbe binnen 4 Wochen bei dem vorgesetzten Kreisdirectorium ausgeführt wird.

Da wo der Rekurs im öffentlichen Interesse für begründet erkannt wird, ist für die nachträgliche Zahlung der Taxe, wie in dem §. 11. der Instruktion-Berordnung bemerkten Falle zu sorgen, wird dem Rekurs eines Hundbesizers gegen die ortsgewöhnliche Entscheidung statt gegeben, so wird die Rückvergütung der bereits bezahlten Taxe im geeigneten Wege versüßt.

6) Sollte in irgend einem Rekursfalle ein amtlicher Augenschein unumgänglich notwendig werden, so werden die Aemter der Kostenersparung wegen nur in dem Falle eine besondere Commission zur Einnahme desselben in die Gemeinden absenden, wenn die Anzahl der Rekurse verhältnismäßig groß ist, im Gegentheil aber den Augenschein gelegentlich anderer Geschäfte in der Gemeinde vornehmen.

7) Die Kosten dieser Augenscheineinnahme betreffend wird in Gemäßheit allgemeiner Rechtsprinzipien folgendes vorgeschrieben.

a) Wo eine wahre Pflichtvergeßlichkeit der Ortsgerichte und Stadtmagistrate in Ertheilung ihrer Erkenntnisse sich herausstellt, sind dieselben zur Zahlung eines Theils, ja selbst nach Befand der Umstände zur Zahlung des ganzen Betrags zu verurtheilen. Ueberdies können dieselben auch noch bei Rekursen im öffentlichen Interesse zur Strafe verfallen werden, dem Polizeipersonale eine, die Summe von fünf Gulden nicht übersteigende Anzeigengebühr zu entrichten.

b) Abgesehen von diesem Falle offener Pflichtvergeßlichkeit, hat jene Kosten zu tragen:

aa) Wenn der Besizer eines oder mehrerer Hunde rekurriert und unterliegt, dieser, siegt er ob, die Amtscasse.

bb) Beim Rekurs im öffentlichen Interesse, wenn er verworfen wird, die Amtscasse, wenn er für gegründet erklärt wird, zur Hälfte die Amtscasse, zur Hälfte der Besizer des Hundes, da dieser schon ein Erkenntnis für sich hat. Jedoch soll derselbe stets vorher vernommen werden, ob er es auf Einnahme des Augenscheins ankommen lassen wolle, oder nicht.

Für Protokolle, Berichte, Dekrete u. wird in keinem Falle etwas angerechnet.

Wie wohl nun durch diese Verhandlungen und Erörterungen über den fraglichen Gegenstand, die ohne dieß schon bedeutende Geschäftsmenge mancher Bezirksstellen ansehnlich vermehrt werden mag, so ist doch nicht zu mißkennen, daß dieser Geschäftszuwachs nicht jedes Jahr wiederkehrt, indem durch die Erledigung der Rekurse, ein bleibender auch für die Zukunft andauernder Zustand herbeigeführt wird.

Schließlich bemerkt man noch, absichtlich wurde vermieden, eine allgemeine Bestimmung darüber zu geben, was zur Entlegenheit einer Wohnung erfordert werde, deren Besizer auf Taxbefreiung Anspruch haben soll, indem hierbei alles von örtlichen Verhältnissen und Umständen abhängt.

Der Grund und die Absicht jener Ausnahme von der allgemeinen Taxschuldigkeit leuchten von selbst ein, und es kommt nun lediglich darauf an, daß denselben bei Entscheidung eines jeden einzelnen Falles nach genauer Erwägung aller örtlichen Beziehungen vollständig Genüge geschehe.

Indem man diese hohe Verfüzung zur allgemeinen Kenntniß bringt, beauftragt man die Amtsbehörden für ihre Befolgung die gehörige Sorge zu tragen.

Durlach und Offenburg den 28. November 1826.

Die Directoren  
des Murg- und Pfingz- und Ringkreises.  
Kirn. Fehr v. Sensburg.

vdt. Scherer.

Nro. 10716. Die Belohnung der Accisoren für die Controllirung  
der Wein-Accise betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 4. v. M. Nro. 6674. wird den Accisoren von allen Wein-Abfassungen aus besondern Patent-Kellern der Wirthe und von allen Weineinlagen in dieselbe der Bezug einer Control-Geblühr von 3 kr. per Dhm gestattet, mit der alleinigen Ausnahme wenn Wirthe aus ihrem Patent-Keller Wein in ihren eigenen Wirtschaftskeller verbringen, welches hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. December 1826.

Großherzogliche Steuer-Direction.  
Cassinoe.

vdt. Coll.

**Bekanntmachungen.**

Durch die zur Rahesetzung des bisherigen Lehrers Grumann in Ehingen (Bezirksamt Engen) ist der dortige Schulschreiber, mit beiläufigem Ertrage von 112 fl in Geld und Naturalien erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu melden.

**Untergeichtliche Aufforderungen  
und Kundmachungen.**

**Schuldensiquidationen.**

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

**Bezirksamt Bretten.**

(3) zu Mengingen an das in Gant erkannte Vermögen des Peter Dengler, Bürger und Bauer, auf Donnerstag den 4. Januar k. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(3) zu Böfingen an das in Gant erkannte Vermögen des Adam Schumacher, Seilers, auf Donnerstag den 4. Jänner k. J. Nachmittags 2 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

**Oberamt Bruchsal.**

(1) zu Langenbrücken an das in Gant erkannte Vermögen des Joseph Walther, auf Donnerstag den 4. Jänner 1827 Vormittags 9 Uhr auf die hiesige Oberamtskanzlei. Aus dem

**Bezirksamt Bühl.**

(1) zu Schwarzach an den Bürger und Rothgerbermeister Lorenz Heyer auf Freitag den 22. December d. J. früh 9 Uhr auf die hiesige Amtskanzlei. Aus dem

**Stadtamt Freiburg.**

(1) zu Freiburg an den in Gant erkannten Handelsmann J. G. Hingsch, welcher sich insolvent erklärte, auf Donnerstag den 11. Jänner 1827 auf die hiesige Stadtamt. Aus dem

**Stadtamt Karlsruhe.**

(3) zu Karlsruhe an das in Concurs erkannte überschuldete Vermögen des Schumachermeisters Jakob Wagner, auf Mittwoch den 13. December d. J. Vormittags 8 Uhr auf die hiesige Stadtamtskanzlei.

(3) zu Karlsruhe an den in Concurs erkannten Nachlaß des verstorbenen Postofficialen Joseph Barth, auf Freitag den 22. December d. J. Morgens 8 Uhr auf die hiesige Stadtamt. Aus dem

**Bezirksamt Lahr.**  
(2) zu Friesenheim an den in Gant gerathenen Pantaleon Hübel, auf Donnerstag den 21. December d. J. Vormittags 8 Uhr auf die hiesige Amtskanzlei. Aus dem

**Oberamt Pforzheim.**

(3) zu Langenalb an das in Gant erkannte Vermögen des Jakob Bühler, auf Freitag den 29. December d. J. Nachmittags 2 Uhr in die hiesige Oberamtskanzlei. Aus dem

**Bezirksamt Waldkirch.**

(3) zu Elzach an das in Gant erkannte Vermögen des Schneidermeisters Joseph Tränkle, auf Donnerstag den 28. December d. J. Vormittags 9 Uhr in die hiesige Amtskanzlei.

(2) zu Gutach an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Franz Düfner, auf Samstag den 29. December d. J. Vormittags 9 Uhr vor die hiesige Amt.

**Mundtods-Erklärungen.**

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geboigt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

**Bezirksamt Bühl.**

(3) von Neusach dem lebigen großjährigen Ambros Kist, dessen Curator sein Bruder Anton Kist von da ist. Aus dem

**Oberamt Durach.**

(3) von Gröningen dem Bürger Johann Bortisch, dessen Aufsichtspfleger der Bürger Daniel Kübler von da ist. Aus dem

## Bezirksamt Fahr.

(3) von Allmansweier dem Jung Sebastian Heimburger, dessen Aufsichtspfleger Johann Roggenbach, von da ist.

(1) Bretten. [Bekanntmachung.] Die im Anzeigblatt vom Jahr 1824 vom 2. October bekannt gemachte Mundtobterklärung des Gottlieb Barth von Bretten wurde unterm heutigen aufgehoben. Bretten den 2. December 1826.  
Großh. Bezirksamt.

## Ausgetretener Vorladungen.

(1) Oberkirch. [Vorladung.] Es hat sich der Soldat Lorenz Gutenkunst von Ulm ohne Erlaubniß aus der Großherzogl. Garnison Rastatt, wo er dem lichten Infanterie-Bataillon zugetheilt war, entfernt. Er wird daher aufgefördert binnen sechs Wochen bei seinem vorgesetzten Kommando oder dahier sich zu stellen, widrigenfalls gegen ihn als Deserteur erkannt werden würde.

Oberkirch den 22. November 1826.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Fahndung und Signalement.] Die ledige Wilhelmine Arn von Enzberg, Königl. Württembergischen Oberamts Maulbronn, hat sich der Theilnahme an einem dahier begangenen Effecten-Diebstahl verdächtig gemacht, und vor gescheneher Anzeige durch die Flucht entfernt. Man ersucht daher sämmtliche resp. Behörden, auf diese Person, welche unten signalisirt ist, und die nachbeschriebenen entwendeten Effecten die geeignete Fahndung vorlehen und sie im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Karlsruhe den 9. December 1826.  
Großh. Stadtamt.

## Signalement.

Wilhelmine Arn ist von mittlerer Größe, magerer Statur, über 30 Jahr alt, hat dünne, hellblonde Haare, ihr Gesicht ist länglicht, an den Wangen eingefallen, und voll Sommerflecken, besonders auf der Stirne, ebenso an den Armen und Händen, die Zähne sind gut. Sie trägt Ohrenringe von mittlerer Größe. Ihre Kleidung besteht gewöhnlich in einer Jacke und Rock von blau und weiß karirtem Baumwollenzeuge, oder in einem Ueberrocke von ähnlichem roth und weiß karirtem Zeuge.

## Beschreibung der Effecten.

1) Eine einfache goldene Uhr mit zwei Zeigern von Composition; an derselben hängt ein langes

schwarzes seidenes Bändchen, mit einem ovalen Schlüssel aus Carniol mit goldenem Bändchen. Die Uhr selbst schließt nicht gut.

2) Ein Paar lange dunkelblaue Hosen von halbfeinem Tuche, wenig getragen, mit weißem Tuche gefüttert, und mit schwarzen beinernen Knöpfen besetzt. Unten sind dieselben mit einem zwei Finger breiten Saume umgeben.

3) Eine goldene Vorstecknadel, in deren Mitte sich ein blasrother Stein à jour gefast, befindet, mit goldenen Hierarthen umgeben, der Stiel ist etwa einen Zoll lang, und etwas verbogen.

(2) Pforzheim. [Fahndung und Signalement.] Der nachbeschriebene aus dem Hüfingener Corrections-Hause wegen liederlichem Lebenswandel zur Erstehung einer unbestimmten Strafezeit in das hiesige allgemeine Arbeitshaus überwiesen wordene Michael Sabin aus Waldum, Bezirksamt Achern, ist diesen Morgen entwichen, daher alle Großherzogl. Polizeibehörden dienstfremdschaftlichst gebeten werden, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfalle unter gehörigem Bewahr wieder hierher bringen zu lassen.

Pforzheim den 5. December 1826.

Die Großh. allgemeine Arbeits-Instituts  
Oberverwaltung.

## Signalement.

Michael Sabin ist 30 Jahr 9 Monate alt, 5' 4" 2" groß, schlanker Statur, hat braune Haare, erhabene Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßig erhabenen Mund, breites Kinn, schwachen Bart, vollkommenes Gesicht, blasse Farbe, gute Zähne, und ist an der Stirne von den Haaren verriesen. Derselbe trug bei seiner Entweichung einen runden groben, nach Schwarzwälder Art fagonirten Filzhut, ein schwarz seidenes Halstuch einen noch ganz neuen kastorgrauen Wams, mit runden Schnitt, eine alte rothe zerrissene, mit gelben Metallknöpfe besetzte und übereinandergehende Weste, lange kastorgraue über die Stiefel gehende und noch ganz neue Bekleidungsstücke, kalblederne noch ziemlich gute Stiefel, und ein ebenfalls noch neues häusenes Hemd, welches am untern Saume desselben mit dem diesseitigen Hauszeichen A V A versehen ist. Weiter wird bemerkt, daß dieser Sabin nebst oben beschriebenen Kleidungsstücken auch noch einen schon ziemlich abgetragenen schwarzen nach Oberländer-, oder Schwarzwälderart gemachten und mit weißem wollenen Futter versehenen Zwischkittel bei sich, wahrscheinlich über seinem Wamme trägt.

(Hierbei eine Beilage.)